



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Jens Krüsmann
Gesch.Z.: MLUL-5-
3342/9+294#190443/2025

Hausruf: +49 331 866-7811

Fax: +49 331 866-7241

Internet: <https://mleuv.brandenburg.de>

Jens.Kruesmann@MLEUV.Brandenburg.de

per E-Mail: bdp@lfu.brandenburg.de

Potsdam, *10.04.2025*

KLIMA | SCHUTZ
Brandenburg handelt.

Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.24 vom 23. Januar 2025 (Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen zum Lärmschutz – Bestimmung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm)

Übermittlung der Urteilsbegründung am 07.04.2025



Bezug: WKA-Geräuschimmissionserlass des MLUK vom 24.02.2023, Anhang - Ziffer 4 und Ziffer 5.2

Klarstellung des Abteilungsleiters 5 des MLUK vom 29. August 2024 zu Ziffer 5.2 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses

LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Stand: 24.02.2023, Seite 10

LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, Ziffer 4.2



Gemäß Ziffer 4 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 wird als Genehmigungsvoraussetzung bestimmt, dass bei der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflichten im Rahmen einer Regelfallprüfung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG bzw. § 16 BImSchG für den Fall einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB allein durch die Vorbelastung in der Geräuschimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen ist, dass bei Neuanlagen die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um 15 dB unterschreitet.

Mit Urteil 7 C 4.24 vom 23. Januar 2025, hebt das BVerwG ein vorinstanzliches Urteil des OVG BB auf, welches nächtliche Betriebsbeschränkungen auf Grundlage der Ziffer 4 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses zunächst als

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

rechtmäßig bestätigt hatte. In der Begründung stellt das BVerwG nunmehr u.a. klar, dass der Einwirkbereich einer Anlage in Ziffer 2.2 TA Lärm mit weniger als 10 dB unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert abschließend geregelt ist. Einen Bezug zu der im Einwirkungsbereich bestehenden (ggf. den Immissionsrichtwert bereits überschreitenden) Vorbelastung erkennt das BVerwG nicht. Stattdessen geht es davon aus, dass der Normgeber außerhalb des so festgelegten Einwirkungsbereichs eine durch die Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung unabhängig von der bestehenden Vorbelastung als irrelevant erachtet.

Dementsprechend sind Lärmschutzauflagen zugunsten von außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage liegenden Bereichen rechtswidrig, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als irrelevant anzusehen ist. Eine von Nr. 2.2 TA Lärm losgelöste Annahme eines erweiterten Einwirkungsbereichs (im Sinne einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm) kommt für das BVerwG nicht in Betracht. Die durch das OVG BB noch vorinstanzlich bestätigte Annahme, die durch die außerhalb ihres Einwirkungsbereichs durch die zu genehmigenden Anlagen hervorgerufene Zusatzbelastung rechtfertigt aufgrund der dortigen Vorbelastung eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 3.2.2 TA Lärm, wird insofern als rechtswidrig beurteilt. Das BVerwG stellt klar, dass auch die entsprechenden LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm die normkonkretisierende Bindungswirkung der TA Lärm nicht aufheben können.

Ich bitte Sie daher, in Bezug auf den Einwirkbereich einer Anlage die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Stand: 24.02.2023, Ziffer 2.2 „Einwirkungsbereich einer Anlage“, Seite 10 sowie die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, Ziffer 4.2 „Falls die Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruht“, Seite 7, soweit diese Hinweise Zusatzbelastungen betreffen, die außerhalb des Einwirkbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm hervorgerufen werden, ab sofort bis auf Weiteres nicht zu beachten.

Ich bitte Sie weiterhin, die Regelungen der Ziffern 4 und 5.2 des auf den entsprechenden LAI-Hinweisen aufsetzenden WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 gleichfalls nicht mehr anzuwenden, soweit diese Regelungen Zusatzbelastungen betreffen, die außerhalb des Einwirkbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm hervorgerufen werden.

Die Klarstellung des Abteilungsleiters 5 des MLUK vom 29. August 2024 zu Ziffer 5.2 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 (Az: MLUL-5-3342/9+294#223530/2024), auf die ich hier nochmals hinweise, bitte ich nunmehr unter Beachtung des o.g. Urteils des BVerwG anzuwenden.

Eine präzisierende Ergänzung der Formulierungen der Ziffern 4 und 5.2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses erfolgt unter Berücksichtigung der ausstehenden Überarbeitung der Empfehlungen der LAI und im Zusammenhang

mit einer notwendigen Überarbeitung des WKA-Geräuschimmissionserlasses insgesamt.

Im Auftrag



Dr. Frank Beck
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1.a WKA-Geräuschimmissionserlass des MLUK vom 24.02.2023
- 1.b Anhang - WKA-Geräuschimmissionserlass des MLUK vom 24.02.2023
- 2 Klarstellung des Abteilungsleiters 5 des MLUK vom 29. August 2024 zu Ziffer 5.2 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses
3. LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Stand: 24.02.2023
4. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016
5. Begründung zum Urteil des BVerwG 7 C 4.24 vom 23. Januar 2025

